

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/6-GV-1/92

Bearbeiter  
Dr. Wenisch  
Dr. Kitzler

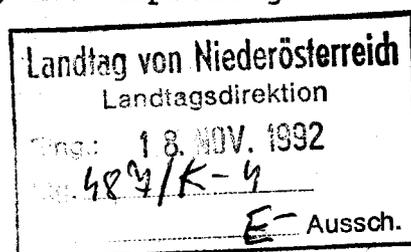
531 10  
DW 3230  
DW 3240

17. Nov. 1992

Betrifft  
Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1987; EWR-Anpassung

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs an einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist die österreichische Rechtsordnung im Sinne des EWR-Rechts, insbesondere des durch das EWR-Abkommen als EWR-Recht zu übernehmenden EG-Rechts, umzugestalten.

Gemäß Artikel 4 des EWR-Abkommens ist - unbeschadet besonderer Bestimmungen eines Abkommens - in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Diese Regelung entspricht Artikel 7 Abs. 1 des EWG-Vertrages. Für die Frage einer allfälligen Diskriminierung von EWR-Bürgern ist nicht nur das ausdrückliche Abstellen auf die österreichische Staatsbürgerschaft zu bedenken, sondern auch die Bezugnahme auf die Landesbürgerschaft.

Artikel 28 Abs. 1 EWR - Abkommen stellt zwischen EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer her.

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 des EWR-Abkommens umfaßt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Aus den Verordnungen, Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom

15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, AB1.Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2, Abänderung durch OJ Nr. L 73, 27. März 1972 und Verordnung (EWG) Nr. 312/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Änderung der Vorschriften über die gewerkschaftlichen Rechte der Arbeitnehmer in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, AB1.Nr. L 39 vom 14. Februar 1976, S. 2, ergibt sich, daß der Inländervorbehalt bei der Rechtsträgerschaft eines Kindergartens sowie bei Anstellungserfordernissen einer Kindergärtnerin nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Bei der Anpassung des Kindergartengesetzes an das zu übernehmende EG-Recht war daher insbesondere auf die Unentgeltlichkeit des Kindergartenbesuches für NÖ Landesbürger und auf die Verträglichkeit der Zulassungsbedingungen für die Rechtsträgerschaft eines Kindergartens sowie der Ausübung des Berufes Kindergärtnerin (Kindergärtner) mit dem EG/EWR-Recht zu achten.

Mehrkosten dürften durch die Änderung dieses Gesetzes dem Land Niederösterreich kaum anfallen.

Besonderer Teil:

zu Z. 1:

Die Unentgeltlichkeit des Kindergartenbesuches kann nicht mehr an das Erfordernis der NÖ Landesbürgerschaft geknüpft werden. Sie soll jenen Kindern gewährt werden, die im Gemeindegebiet wohnen und deren Eltern (Erziehungsberechtigte) Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind und in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Zu Z. 2 und 3:

Die Voraussetzung der österreichischen Staatsangehörigkeit sowie des Inlandsbezuges einer juristischen Person zur Erlangung der Rechtsträgerschaft eines Kindergartens kann nach Abschluß des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht mehr aufrecht erhalten werden; sondern es sind Angehörige (natürliche und juristische Personen) aus den Mitgliedstaaten dieses Abkommens Inländern gleichzustellen.

Demgegenüber besteht gegenüber Angehörigen anderer Staaten kein Anlaß, von den bisherigen gesetzlichen Regelungen abzuweichen.

Zu Z. 4 und 5:

Die Voraussetzung der österreichischen Staatsangehörigkeit allein für die Ausübung des Kindergartenberufes bzw. der Leistungsgeschäfte in einem Privatkindergarten ist ebenfalls nach Abschluß des Abkommens auf die Angehörigen der anderen EWR-Mitgliedstaaten zu erweitern.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1987 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
V o t r u b a  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

